



**Satzung der Gemeinde Kleve
über die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile nach
§ 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung
Kleve vom 04. Juli 2000 und nach Durchführung des
Genehmigungsverfahrens beim Landrat des
Kreises Steinburg folgende Satzung über die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend
aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:



Satzung der Gemeinde Kleve

über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Ziffer 1 und 3 BauGB

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (BauGB) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.1998 und nach Erteilung der Genehmigung beim Landrat des Kreises Steinburg folgende verbundene Satzung erlassen:

Satzungstext

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der "Planzeichnung" (Maßstab 1 : 5.000) festgesetzt und innerhalb gestrichelter Linien markiert worden sind.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der bezeichnete Bereich in der Gemeinde Kleve ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34, Abs. 4 Nr. 1 BauGB.
4. In den unter 3 bezeichneten Bereiche sind folgende Ortsteile nach § 34, Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen und im Plan gesondert durch Schraffur gekennzeichnet

Bereich 2 - westlich Lüttenweg
Bereich 3 - südwestlich Hauptstraße.
5. Vorhaben sind innerhalb der in 3. genannten Bereiche zulässig, wenn sie sich unter den in § 34 Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen
 - in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
 - die Erschließung gesichert ist,
 - die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben
 - und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

6. Vorhaben in den unter 4. genannten Bereichen müssen zusätzlich zu 5. als Ausgleich für den Eingriff in den **Boden, Natur- und Landschaftsraum, Klima und Luft** (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB) folgenden Ausgleich schaffen:

Bereich 2 - Je 12 m Straßen-Frontlänge ist mindestens 1 Baum nach der Pflanzliste der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu pflanzen.

Bereich 3 - Als Abschluß zum freien Landschaftsraum sollen 180 m² im Nahbereich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden auf einer Länge von 80 m ein 2,25 m breiter qualifizierter Knick mit Wall und knicktypischer Vegetation bepflanzt werden.

Die Flächen sind im Zusammenhang bei Vorhabenbeginn einzurichten, von anderen Nutzungen und Übergriffen auf Dauer freizuhalten und zu unterhalten.

Gemeinde Kleve

05. 7. 00 .

- Der Bürgermeister -

